



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Milchviehbetrieb Mulder GmbH beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen zur Tränkwasserversorgung in der Milchviehanlage Steinhagen.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass der Brunnenstandort selbst - mit Ausnahme der Lage im Trinkwasserschutzgebiet - keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt. Bei der Grundwasserentnahme wird durch das entstehende Einzugsgebiet jedoch ein Wirkraum aufgespannt, so dass auch das Umfeld des Vorhabenstandortes betrachtet werden musste. Zu prüfen waren folglich mögliche Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ und das FFH DE1744-301 „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“ sowie mehrere geschützte Biotope. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse und der Größenordnung der geplanten Grundwasserentnahme sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben liegt im Grundwasserkörper WP_KO_4_16 „Stralsund“, der sich in einem guten mengenmäßigen aber schlechten chemischen Zustand befindet. Die chemische Belastung wird auf diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft zurückgeführt. Die Entnahme ist nicht mit weiteren Stoffeinträgen verbunden, führt somit nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes und steht der Zielerreichung eines guten chemischen Zustandes im Sinne der EU-WRRL nicht entgegen.

Aufgrund der hydrogeologischen Stockwerkstrennung ist auch keine hydraulische Beeinflussung des in der Trinkwasserfassung Steinhagen genutzten Wasserleiters zu besorgen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 11.10.2019

Im Auftrag


Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)